

oder gehemmt werden; so z. B. im Falle der diplomatischen und parlamentarischen Immunität, der Verjährung der Strafverfolgung, des Rücktritts oder der tätigen Reue beim Versuch u. ä.¹⁵

Die Größe der Strafbarkeit richtet sich grundsätzlich nach der Art und dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Handlung. Diesem Grundsatz entsprechen die generellen, relativen Strafdrohungen der einzelnen Strafrechtsnormen für eine bestimmte Verbrechenart und die richterliche Strafzumessung für den konkreten Einzelfall.

So sind für die Begehung von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik im Art. 6 der Verfassung Zuchthausstrafe, lebenslanges Zuchthaus oder die Todesstrafe angedroht; für den einfachen Widerstand gegen die Staatsgewalt droht § 113 StGB eine Gefängnisstrafe an, deren Höchstmaß 2 Jahre beträgt. Diese Unterschiede in den Strafdrohungen sind ein Ergebnis der unterschiedlichen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der dort unter Strafe gestellten Verbrechen. Die Praxis der richterlichen Strafzumessung bestätigt, daß die konkrete Strafbarkeit einer Handlung vom jeweiligen Grad der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der begangenen Handlung abhängt.

Bei der Beurteilung der Größe der Strafbarkeit einer konkreten Handlung ist das Gericht an den Strafrahmen des verletzten Strafgesetzes gebunden, der festlegt, in welchen Grenzen sich die konkrete Strafbarkeit entsprechend der möglichen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit einer Handlung bewegen kann.¹⁶

Da jede verbrecherische Handlung zugleich auch eine rechtswidrige und strafbare Handlung ist, bedarf es bei der Verurteilung eines Verbrechens nicht nur der Charakterisierung der begangenen Tat als gesellschaftsgefährlich und moralisch-politisch verwerflich, sondern auch der exakten Feststellung, welche Strafrechtsnormen verletzt und an Hand welcher Normen die konkrete Strafbarkeit bestimmt worden ist.

III. Verbrechen und Tatbestand

Die Probleme der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung leiten zur Frage nach der Rolle des Tatbestandes über. Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, das fest auf dem

¹⁵ vgl. dazu im einzelnen § 21 dieses Lehrbuches, S. 490 ff.

¹⁶ vgl. dazu § 24 dieses Lehrbuches, S. 601 ff.